



Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Bürgergemeinde Bretzwil

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 137 Absatz 1 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf § 17 der Bürgergemeinderechnungsverordnung beschliesst:

I. Ziel und Zweck

§ 1 Ziel

Der Erneuerungsfonds soll den langfristigen Werterhalt der Liegenschaften der Bürgergemeinde Bretzwil im Finanzvermögen sicherstellen.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Äufnung des Erneuerungsfonds und die Verwendung seiner Mittel.

II. Fondsbestand

§ 3 Bestimmung des Fondsbestands

Der Fondsbestand beträgt zwischen acht und zwölf Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Benötigt das Erreichen des minimalen Sollbestands mehr als ein Jahr, kann der Bestand vorübergehend tiefer liegen.

§ 4 Einlagen

Die Höhe der Einlagen richtet sich nach dem Fondsbestand gemäss § 3 und nach dem in den Folgejahren absehbaren beziehungsweise geplanten Finanzbedarf. Die Einlagen werden ausschliesslich aus den Einnahmen der Vermietung der Liegenschaften im betreffenden Jahr finanziert.

III. Mittelverwendung

§ 5 Entnahmen

Entnahmen aus dem Fonds erfolgen zur Deckung von Aufwendungen für die Instandhaltung und Erneuerung der Liegenschaften, die den normalen jährlichen Unterhalt übersteigen.

§ 6 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Höhe der Entnahme obliegt dem Gemeinderat.

§ 7 Auflösung des Fonds

Im Fall einer Auflösung fliesst das verbleibende Fondskapital in das Eigenkapital des Allgemeinen Haushalts.

IV. Verzinsung

§ 8 Verzicht auf Verzinsung

Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.

V. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Kanton per den 1. Januar 2018 in Kraft.

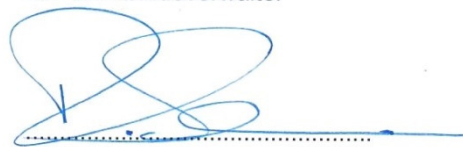
Durch die Bürgergemeindeversammlung Bretzwil am 8. Dezember 2017 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident


M. Nachbur

Der Gemeindeverwalter


R. Schweizer

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Verfügung Vom 27. Februar 2018 / DS

Bürgergemeinde Bretzwil: Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens - Genehmigung

I.

Am 8. Dezember 2017 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bretzwil das Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

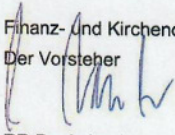
II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement vom 8. Dezember 2017 zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Bürgergemeinde Bretzwil wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher

RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Bretzwil (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (per Mail, mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden